

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.1987

Geschäftszahl

85/10/0019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0248 E 23. Oktober 1985 VwSlg 11922 A/1985 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG kann auch außerhalb der nach § 51 Abs 5 VStG festgesetzten Frist von einem Jahr vorgenommen werden.